

Allgemeinverfügung der STADT DELMENHORST

zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus auf dem Gebiet der Stadt Delmenhorst (Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum) vom 01.12.2020

Die Allgemeinverfügung der Stadt Delmenhorst zur Umsetzung des § 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem CoronaVirus vom 30. Oktober 2020 in der derzeit geltenden Fassung (Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum) wird aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Begründung:

Aufgrund der sinkenden Infektionszahlen ist die Anordnung der Mund-Nasen-Bedeckung über den in der Niedersächsischen Coronaverordnung in § 3 festgelegten Umfang nicht mehr erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg in 26122 Oldenburg, Schloßplatz 10, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben.

Eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat nach § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.



Gem. § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Delmenhorst, den 21.Mai 2021

Stadt Delmenhorst
In Vertretung



Mattern

